

Das Volksbegehren Artenvielfalt und der Niedersächsische Weg im Vergleich

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 1)

ökologischer Landbau (§1a Abs. 2)

Volksbegehren Artenvielfalt

ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche soll bis 2025 auf 10%, **bis 2030 auf mindestens 20%** erhöht werden

Landeseigene Flächen sollen bei Neuverpachtung nur noch nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden. Damit übernimmt Niedersachsen eine Vorreiterrolle im Ökolandbau.

Niedersächsischer Weg

ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche soll bis 2025 auf 10%, **bis 2030 auf 15%** erhöht werden, allerdings soll bei Ausbau und Förderung des Ökolandbaus die Entwicklung des Marktes beachtet werden

keine Angaben zu landeseigenen Flächen

Flächenverbrauch (§ 1a Abs. 3)

Was bedeutet Netto Null? -->
Neuersiegelungen, die notwendig sind,
müssen an anderer Stelle wieder
ausgeglichen werden durch das Entfernen
einer alten Versiegelung

Volksbegehren Artenvielfalt

Neuersiegelung von Flächen soll bis 2030 auf 3 Hektar/Tag begrenzt werden, bis **spätestens** 2050 auf netto Null Hektar

Niedersächsischer Weg

Exakte Übereinstimmung mit dem Volksbegehren

Weniger Pestizide (§ 1a Abs. 4)

Volksbegehren Artenvielfalt

Der Pestizideinsatz soll bis 2030 um 40 Prozent reduziert werden.

Niedersächsischer Weg

Das Land Niedersachsen erstellt bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm.

- grundsätzliches Verbot des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten
- deutliche Ausweitung des Ökolandbaus, bei dem diese Mittel verboten sind
- Verbot des Pestizideinsatzes auf Gewässerrandstreifen
- deutliche Reduzierung auch auf allen anderen Flächen

Das Land setzt **nicht** auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Die **Anschaffung neuer Technik** und der **freiwillige Verzicht** auf Pflanzenschutzmittel sollen gefördert werden.

Das Land will sich auf Bundesebene dafür einsetzen, daß ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln entwickelt wird.

Einsparung der Pflanzenschutzmittelmenge soll erreicht werden durch:

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe (*siehe allerdings Punkt 1: unter Berücksichtigung des Marktes*)
- Ausbau des Integrierten Pflanzenbaus
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Privatbereich
- Reduktion in Verkehrsbereichen, besonders Schiene
- Ausbau von Fördermaßnahmen
- Ausbau der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

Herbizide, Fungizide und Insektizide töten Insekten nicht nur direkt, sondern auch indirekt: auf die abgetöteten Wildkräuter sind etliche Arten angewiesen. Mit dem dramatischen Rückgang der Insekten verlieren wir auch die insektenfressenden Singvögel.

AUSNAHMEN:

- Mittel, die für den Ökolandbau zugelassen sind
- Ausbringungen **ohne zumutbare praxistaugliche Alternative** (*Was ist zumutbar? Was ist praxistauglich? Wer legt das fest?*)
- maßvolle Anwendung auf von Kalamität betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht
- Ausbringung in **Naturschutzgebieten** nach Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn diese nicht innerhalb von 10 Tagen widerspricht
- Ausbringungen, die nach Prüfung des **Einzelfalls** von der Behörde genehmigt werden

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. (Keine konkrete Angabe, wann und wie weit.)

Totalherbizide (zB Glyphosat) in Naturschutzgebieten sind verboten.

AUSNAHMEN sind hier exakt wie oben.

Mehr Natur in Stadt und Dorf (§ 1a Abs. 5)

Volksbegehren Artenvielfalt

Verankerung einer **Verpflichtung im Naturschutzgesetz**, bei der Anlage und Pflege von Grünflächen im bebauten Bereich auch auf die Belange der Natur Rücksicht zu nehmen. Ob und wie das im Einzelfall mit der Zweckbestimmung der Fläche (Parks, Straßenränder usw.) vereinbar ist, muß von den Verantwortlichen vor Ort entschieden werden.

Das Landwirtschaftsministerium stellt die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring sicher. (Keine Angabe, bis wann.) Dabei soll ein Erschwernis-Ausgleich sichergestellt werden.

Niedersächsischer Weg

Das Land Niedersachsen erstellt bis Ende 2020 ein Aktionsprogramm Insektenvielfalt. Schwerpunkte des Programms sollen werden:

- Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme
- Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen (*Ein Programm zur Entwicklung von Programmen?*)
- Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen
- Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtintensität

--> Hier liegt keine Verpflichtung vor und es ist auch keine geplant <--

Besserer Natur- und Klimaschutz im Wald (§ 1a Abs. 6) und Niedersächsisches Waldgesetz (Artikel 3)

Volksbegehren Artenvielfalt

Im Staatswald soll der Natur- und Klimaschutz Vorrang vor der wirtschaftlichen Nutzung haben.

Im Privatwald soll die Förderung aus öffentlichen Mitteln auf die Anpflanzung heimischer Baumarten beschränkt sein.

90% des Waldes unterliegen bisher keinem vollständigen Schutz, wie die schon als Naturwald ausgewiesenen restlichen 10%. Auch für diese 90% soll die Nutzung nur noch in dem Umfang zugelassen sein, wie sie dem Schutz des Waldes nicht entgegensteht.

Im Solling soll ein mindestens 1000 ha großes Naturwaldgebiet im Gesetz festgeschrieben werden, wo der Wald sich völlig natürlich entwickeln kann.

Niedersächsischer Weg

Das 30 Jahre alte LÖWE-Programm soll fortgeführt werden.

Im Rahmen der waldbaulichen Förderung sollen künftig nur noch standortgerechte, europäische Baumarten gefördert werden. AUSNAHMEN können definiert werden, wenn die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt.

- Der Anteil Laubbaumarten soll langfristig auf 65% erhöht werden. (Wie langfristig?)
- Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen
- Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen, Wiedervernässung und Rückbau von Mooren werden finanziert durch Förderung des Landes und Dritter
- Offenlandlebensräume im Wald (Heiden, Trockenrasen, Moore et c) werden durch Förderung des Landes und Dritter erhalten und entwickelt
- im Solling wird bis 2028 ein Wildnisgebiet von 1000 ha entwickelt

Ca ein Drittel des Waldes in Niedersachsen gehört dem Staat - also uns allen. Der Gewinn dieses Staatswaldes sollte nicht darin bestehen, mit dem Verkauf des Holzes möglichst viel Gewinn zu machen, sondern den Arten- und Klimaschutz zu fördern (Artikel 3 § 15 Abs. 4)

Volksbegehren Artenvielfalt

Niedersächsischer Weg

Agrarförderung ökologisch umbauen (§ 1a Abs. 7)

Die Agrarförderung soll vollständig umgebaut werden. Auch die 80% der Agrarförderung, die bisher für die bloße Bewirtschaftung der Flächen ausgegeben werden, sollen für die Honorierung ökologischer Leistungen eingesetzt werden. Das bisherige Gießkannenprinzip muß abgelöst werden durch eine Belohnung von Umwelt- und Naturschutz.
(Habe per Email nach konkreten Angaben gefragt)

Die GAP (= "Gemeinsame Agrarpolitik" der EU) soll umgestaltet werden. Die Fördermittel sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die:

- Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl und Ökolandbau abzielen
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und
- eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.

Besonders gefördert und unterstützt werden sollen:

- Ökolandbau
- Reduktion von und Verzicht auf Pestizide
- Tierhaltung im Einklang mit Natur-, Arten- und Gewässerschutz
- Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung
- Humusaufbau und das Bodenleben
- fördernde Bewirtschaftung
- naturnahe Entwicklung & Erweiterung dauerhafter Strukturelemente (Hecken, Feldgehölze usw)
- Anlage & Pflege mehrjähriger Blühstreifen
- Erhalt und Entwicklung von Biotopen wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw

Bewirtschaftungsarten, die dem Erhalt seltener, gefährdeter und geschützter Arten dienen

Die bisherige EU-Agrarförderung wird zum größten Teil als Direktzahlung *pro Hektar* ausgezahlt - unabhängig von der *Art* der Bewirtschaftung.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft definieren (§ 2a)

Das bundesnaturschutzgesetz definiert in § 5 einige Grundsätze der sogenannten guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, bleibt dabei aber eher allgemein. In § 2a konkretisiert das Volksbegehren daher einige Punkte.

Volksbegehren Artenvielfalt

- Dauergrünland soll nicht mehr in eine andere Nutzung umgewandelt werden dürfen
- Grünlandumbruch soll verboten sein auf erosionsgefährdeten Hängen, Standorten mit hohem Grundwasserstand, Moorstandorten und in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten
- Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Säume, Feld- und Wegraine dürfen nicht durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden

Volksbegehren Artenvielfalt

Niedersächsischer Weg

In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:

- als weitere gesetzlich geschützte Biotopen arten- und strukturreiches Dauergrünland sowie Obstbaumwiesen
- ein Grünlandumbruchverbot für erosionsgefährdete Standorte

Niedersächsischer Weg

Beleuchtungen vermeiden und insektenfreundlich gestalten (§§ 4a und 5)

Beleuchtungsanlagen im außerstädtischen Bereich werden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterstellt. (*Innerortlich unterliegt sie der kommunalen Planungshoheit.*)

Der durch nicht vermeidbare Beleuchtungsanlagen erfolgende Eingriff in die Natur muß dadurch ausgeglichen werden, den Lebensraum der Insekten an anderer Stelle zu verbessern.

Der Einsatz von Projektionsscheinwerfern ("Himmelstrahler") soll verboten werden. (*Damit werden nicht nur negative Folgen für Insekten, sondern auch für Zugvögel vermieden.*)

Keine Angaben zum Thema

Künstliche Beleuchtung hat einen Staubsaugereffekt auf Insekten. Für gewöhnlich orientieren sich die bis zu 10.000 Insektenarten, die nachts unterwegs sind, an Mond und Sternen. Leider können sie künstliche Lichtquellen nicht von natürlichen unterscheiden. Sie strömen zum Licht, werden dadurch aus ihrem natürlichen Lebensraum abgezogen, schwirren umher und sterben schließlich an Erschöpfung.

Ausgleichs- maßnahmen wirksam kontrollieren (§ 7)

Volksbegehren Artenvielfalt

Die Neuregelung der Ausgleichsmaßnahmen hat 3 Kernelemente:

- Bisher sind viele verschiedene Verwaltungsstellen zuständig, darunter überwiegend solche, deren Kernaufgabe und -kompetenz nicht der Naturschutz ist. **Die Kontrolle sollte deshalb bei der Naturschutzbehörde liegen.**
- Bisher unterbleibt häufig die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen; bestenfalls wird kontrolliert, ob eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt wird, nicht aber, wie. Deshalb soll im Gesetz eine **Kontrollpflicht** verankert sein.
- Die kontrollierende Naturschutzbehörde soll die Möglichkeit haben, bei Nichterreichen des Kompensationsziels **Nachbesserungen** zu verlangen. *(Bisher ist das nicht möglich, die Zielerreichung wird derzeit nicht geprüft.)*

Niedersächsischer Weg

Keine Angaben zum Thema

Wer in Natur und Landschaft eingreift (Straßenbau, Steinbrüche et c), muss diesen Eingriff ausgleichen (also die gleichen Funktionen und Werte am Eingriffsort wiederherstellen) oder ersetzen (ähnliche Funktionen und Werte im selben Naturraum herstellen). Dies ist leider nur theoretisch der Fall, denn in der Praxis scheitern bisher die Kontrollmaßnahmen.

Pestizide in Schutzgebieten verbieten (§ 15a)

Volksbegehren Artenvielfalt

Der Pestizideinsatz soll in den beiden Nationalparks, allen Naturschutzgebieten und den als naturschutzgebietswürdig eingestuften Flächen in Biosphärenreservaten verboten werden.

In Natura-2000-Gebieten (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiete sind, gilt das Verbot jedoch grundsätzlich nur auf Grünlandflächen. (Dieser Einschränkung reagiert auf den niedersächsischen Küstenraum und dessen sehr große EU-Vogelschutzgebiete.)

Niedersächsischer Weg

Siehe: "Weniger Pestizide" § 1 Abs. 4

Bisher ist selbst in den meisten Naturschutzgebieten der Pestizideinsatz genauso erlaubt wie außerhalb. Grundsätzlich liegt das Thema Pestizide nicht in der Zuständigkeit der Bundesländer, sondern die Zulassung von Wirkstoffen wird auf europäischer Ebene entschieden und ihren Einsatz regelt das Pflanzenschutzgesetz des Bundes. Der Bund erlaubt es aber den Ländern, für Schutzgebiete abweichende Regelungen zu treffen - diese Möglichkeit soll hier genutzt werden.

Einen Biotopverbund schaffen (§ 15b)

Volksbegehren Artenvielfalt

- fordert einen Biotopverbund in einem Umfang von 15% der Landesfläche. Im Offenland soll der Anteil des Biotopverbundes mindestens 10% der Offenlandfläche ausmachen.

Niedersächsischer Weg

- fast übereinstimmend mit dem Volksbegehren, nur das "mindestens" fehlt

Warum ein Biotopverbund?

Die intensive Nutzung des größten Teils unserer Landschaft bewirkt, daß auch die halbwegs naturnahen Bereiche zunehmend verinseln. Je weniger mobil eine Art ist, desto schlechter gelingt es ihr, Bereiche zu überwinden, die ihren Lebensraumansprüchen nicht genügt. Verinselung führt immer zu einer genetischen Verarmung und damit zur Gefährdung von Arten.

Volksbegehren Artenvielfalt

Niedersächsischer Weg

Gesetzlich geschützte Landschafts- bestandteile und Biotope ausweiten (§§ 22 und 24)

Die bereits im Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Liste geschützter Landschaftsbestandteile und Biotope sollen in den §§ 22 und 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausgeweitet werden. Zusätzlich nehmen wir Feldgehölze ab 1000 qm, Alleen und Baumreihen sowie historisch alte Waldstandorte und Hecken in die Liste geschützter Landschaftsbestandteile auf. Bisher bestehende, zahlreiche Ausnahmen werden gestrichen.

Die Nutzung des zusätzlich hinzugekommenen Dauergrünlands (es existieren noch ca 30.000 ha in Niedersachsen) wird reglementiert, indem die jährliche Stickstoffdüngung auf 60 kg / ha und die Mahdhäufigkeit auf 2 Schnitte pro Jahr begrenzt werden.

Keine Angabe zum Thema

Volksbegehren Artenvielfalt

Niedersächsischer Weg

Besseres Management der Schutzgebiete (§§ 25)

Die guten Erfahrungen mit der Betreuung großer Schutzgebiete wie z.B. dem Steinhuder Meer durch Mitarbeiter:innen vor Ort soll ausgebaut und möglichst auf alle größeren Gebiete ausgeweitet werden, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie zu schützen sind ("Natura-2000-Gebiete").

Keine Angabe zum Thema

Wiesenvögel besser schützen (§ 25a)

Volksbegehren Artenvielfalt

In den Vogelschutzgebieten, die zum Schutz von Wiesenvögeln ausgewiesen sind, soll zwischen dem 20.3. und dem 15.6. keine Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen) stattfinden. Dies soll, da es die landwirtschaftliche Nutzbarkeit erheblich einschränkt, auf jene Flächen beschränkt sein, in denen im jeweiligen Jahr tatsächlich Wiesenvögel brüten. Deshalb muß jährlich untersucht werden, ob das der Fall ist.

Niedersächsischer Weg

Keine Angabe zum Thema

Niedersachsen hat innerhalb Deutschlands die größte Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel (Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, großer Brachvogel). Deren Bestände sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ihres Lebensraums landesweit massiv zurückgegangen.

Nutzungsbeschränkungen ausgleichen (§ 42)

Volksbegehren Artenvielfalt

Der Schutz der Natur und unserer Arten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch von der gesamten Gesellschaft zu finanzieren ist. Deshalb sehen wir vor, den **Erschwernisausgleich** für Bäuerinnen und Bauern, den es bereits gibt, entsprechend **auszubauen**.

Volksbegehren Artenvielfalt

Niedersächsischer Weg

Angestrebt wird ein **Dialog** mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, Verbraucherschutzverbänden, dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungskette, um die erforderlichen Veränderungen zu bewirken, zu denen auch eine angemessene Bepreisung der erzeugten Lebensmittel gehört.

Niedersächsischer Weg

Gewässerrand- streifen an allen Gewässern (§ 58)

Auch Gewässer 3. Ordnung sollen mit Randstreifen von 5 m Breite gesetzlich geschützt werden, so wie es bereits bei den Gewässern 1. und 2. Ordnung der Fall ist. Dort, wo Gewässer besonders eng beieinander liegen, dürfen Randstreifen schmäler sein. Ausgenommen sind auch künstliche Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr Wasser führen.

Auf diesen Flächen darf mindestens nicht gedüngt und nicht gespritzt werden. Sofern die Randstreifen noch nicht ackerbaulich genutzt werden, dürfen sie auch nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

Um die Gewässerrandstreifen darüberhinaus naturnäher zu gestalten, sind Förderprogramme vorgesehen (etwa zur Anpflanzung heimischer Gehölze).

Für Gewässer 1. Ordnung sollen Randstreifen von 10 m Breite, für 2. Ordnung 5 m und für 3. Ordnung 3 m vorgesehen sein. Wo Gewässer eng beieinander liegen oder wenn es agrarstrukturell unzumutbar wäre, gibt es Ausnahmeregelungen.

Auf den Flächen darf nicht gedüngt und gespritzt werden.

Gewässer 3. Ordnung (Bäche und Gräben) machen mit etwa 130.000 km 80% der Fließgewässer insgesamt aus, sind bisher jedoch durch keine Randstreifen geschützt.

Gewässerrand- streifen entschädigen (§ 59)

Volksbegehren Artenvielfalt

Wie schon im Naturschutzgesetz (Artikel 1 § 42) wollen wir auch für die Nutzungsrestriktionen im Wasserrecht einen Ausgleich für die davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe festsetzen.

Niedersächsischer Weg

Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen wirtschaftliche Nachteile erleiden.

Landwirte, die über die Vorgaben hinaus zB begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden.

Mehr Naturschutz bei der Gewässer- unterhaltung (Streichung § 61)

Volksbegehren Artenvielfalt

Mit der Streichung des § 61 im Niedersächsischen Wassergesetz erlangt automatisch § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes Rechtskraft.
Hier sind die Belange des Naturschutzes bei der Gewässerunterhaltung besser geregelt als im bisherigen Landesrecht.

Niedersächsischer Weg

Keine Angabe zum Thema

In unserer Kulturlandschaft haben Gräben, Bäche und Flüsse auch eine Entwässerungsfunktion. Um diese zu erfüllen, muß sie erhalten, also von Abbrüchen und den Abfluss verhindernder Vegetation befreit werden. Diese Gewässerpflege muß jedoch die Belange des Artenschutzes stärker berücksichtigen.

Rote Listen

Volksbegehren Artenvielfalt

Keine Angabe zum Thema

Niedersächsischer Weg

In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle Roten Listen Niedersachsens überarbeitet und aktualisiert. Für weitere Insektenordnungen werden Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.